

B E D I N G U N G E N

Nachstehende Bedingungen sind für die Inhaber staatlicher Erlaubnisscheine zum Fischfang in der Unterweser im Hoheitsgebiet der Länder Niedersachsen und Bremen verbindlich:

1. Die Fischerei gehört zu den Hoheits- und Eigentumsrechten der Länder Niedersachsen und Bremen. Die Befugnis zum Fischfang wird durch Lösung eines Erlaubnisscheines (sog. Große, Mittlere, Kleine Fischereikarte und Gastanglerkarte) erworben.
 2. Die Nordgrenze des Fischereigebietes der Unterweser auf der linken Weserseite bildet die Linie zwischen dem Blexer Kirchturm und dem Kirchturm von Wulsdorf und auf der rechten Weserseite die Linie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Die Südgrenze reicht bis zur Landesgrenze gegen Bremen (Grenze der Stadt Bremen) und auf der westlichen Seite bis 300 Meter südlich der Lesum (Stromkilometer 17). Zum Fischereigebiet gehören auch die in den vorgenannten Grenzen liegenden Seitenarme und Wattflächen des Weserstroms sowie der Hunte bis zu den Scharten bei Huntebrück (Stromkilometer 17,7) und die Rillen und Sände der Weser oberhalb des Rekumer Loches bis nach Lemwerder (Stromkilometer 17).
Ferner gehören dazu auch die Wasserflächen vor der Stadt Bremerhaven und die Gewässer auf den Flächen vom Rekumer Loch bis zur Warflether Kirche (Rusch-Sand und Julius-Plate), sofern sie einen offenen Zugang zur Weser haben.
Die Sport- und Nebenerwerbsfischerei im Naturschutzgebiet "Rechter Nebenarm der Weser" ist aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), verboten. Auf die Besonderheiten innerhalb der Stadtgrenzen Bremerhavens wird ausdrücklich hingewiesen.
 3. Die Fischereikarte wird als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (Sportfischerprüfung etc.) auf den Namen und für das Kalenderjahr ausgestellt und gilt nur für die auf der Karte benannte Person. Neben der Fischereikarte ist der amtliche Personalausweis mitzuführen.
 4. Den Inhabern von "Mittleren" und "Großen Fischereikarten" ist es gestattet, sich zum Leeren der Reusen und Körbe Gehilfen zu bedienen. Der Gehilfe muß seine Berechtigung durch Vorlage einer vom o.a. Inhaber ausgestellten Vollmacht, der gültigen Fischereikarte des Inhabers sowie des eigenen amtlichen Personalausweises nachweisen können.
 5. Vorbehaltlich möglicher Änderungen beträgt die jährliche Gebühr z.Zt.:

a) für die "Große Fischereikarte"	75,-- €
b) für die "Mittlere Fischereikarte"	40,-- €
c) für die "Kleine Fischereikarte"	30,-- €
d) für die "Kleine Schülerkarte" (Nachweis erforderlich)	15,-- €
e) für die "Gastanglerkarte", befristet auf 30 Tage	20,-- €
- Eine Ermäßigung dieser Gebühr, wenn die Fischereikarte erst im Laufe des Jahres erteilt wird oder vor Ende des Jahres die Wirksamkeit durch Entzug des Scheines oder Einstellung des Betriebes verliert, findet nicht statt.
6. Die Gebühren sind bei Aushändigung der Fischereikarte zu entrichten, bei schriftlichen Anträgen im voraus unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages.

Sollte eine unbare Zahlungsweise gewählt werden, können lediglich Verrechnungsschecks oder die Vorlage einer Überweisungsquittung akzeptiert werden. Überweisungen sind (bei Inhabern von Mittleren und Großen Fischereikarten unter Angabe der jeweiligen NF-Nummer) zu leisten auf das amtseigene Konto Nummer 106 022 916 bei der Nord / LB (Bankleitzahl 250 500 00), unter Angabe des Kassenzeichens **0961-12401-6**.

Anträge werden ausschließlich **mittwochs bis freitags jeweils von 8.00 bis 11.00 Uhr** bearbeitet.

7. Der Fischer muss bei der Fischerei die Fischereikarte stets bei sich führen und alle Bestimmungen strengstens beachten. Den Anordnungen des Fischmeisters, der Fischereiaufseher, der Polizeibeamten und der Aufsichtsbeamten des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Die Haupt- und Nebenerwerbsfischer, die den Fischfang mit Kuttern betreiben, müssen die bei Ausübung der Fischerei benutzten Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät den Vorschriften entsprechend kennzeichnen. Sportfischer, die im Besitz der "Mittleren" und "Großen Fischereikarte" sind, müssen die zur Fischerei benutzten Boote und Fischereigeräte mit der vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven ausgegebenen NF-Nummer kennzeichnen (z.B. NF 96).
Bezüglich der Besonderheiten bei der Fischerei mit Reusen wird auf Anlage I verwiesen. Alle Inhaber Mittlerer und Großer Fischereikarten haben daneben Anlage II zu beachten.
9. Die Gebiete, die durch Bekanntmachung von der Fischerei ausgenommen wurden, sind auf jeden Fall zu meiden.
10. Mindestmaße:

Aal: 35 cm	jedoch Blankaal: 28 cm	Lachs: 60 cm
Meerforelle: 40 cm		
Hecht: 35 cm	Zander: 35 cm	Kabeljau: 35 cm
Scharbe: 23 cm	Seezunge: 24 cm	Butt: 25 cm

Fische, die nicht diese Mindestlänge aufweisen, sind unverzüglich so schonend wie möglich ins Wasser zurückzusetzen. Die Mindestmaschenöffnungsweite bei Speisekrabben- und Aalnetzen darf nicht unter 16 mm liegen.

11. Sportfischer mit Handangeln müssen von den mit Bojen gekennzeichneten Fanggeräten der Berufsfischer Abstand halten, d.h. in der Linie zwischen den Bojen und einem Umkreis von 50 m ist das Angeln untersagt.
In Strandbereichen ist besondere Rücksicht auf die Badegäste zu nehmen.
12. Die Fischerei in der Weser ist gemäß Nr. 18.2 der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 07. Oktober 1998, Bundesanzeiger Nr. 204, S. 15531, im Fahrwasser sowie in den in der Bekanntmachung aufgeführten Reeden und in dort aufgeführten Teilen außerhalb des Fahrwassers verboten.
13. Das Angeln von der Geestemole ist nicht gestattet; die Fischerei bei Weddewarden (zwischen Stromkilometer 72,5 und 74,5 auf der östlichen Seite) ist bis auf weiteres verboten.

Die Fischerei ist im Streckenabschnitt zwischen Strom-km 27,3 und 24,3 sowie im Steckenabschnitt zwischen Strom-km 20,8 und 20 verboten (Art. 1 Nr. 18 der Bekanntmachung der WSD Nordwest zur SeeSchStrO vom 24.10.1998).

Das Fischen (einschließlich Angeln) zwischen den Fahrwassertonnen 88 und 92 ist auf der Ostseite zwischen Ufer und Fahrwasser mit Booten o.ä. Wasserfahrzeugen verboten; das Angeln vom Ufer aus ist hingegen erlaubt.

14. Um den Fischwechsel ungestört zu ermöglichen, ist in der Zeit vom 01. Januar bis zum 15. April eines jeden Jahres der Fischfang in den folgenden Gebieten verboten:

- Beckumer Siel	- Strohauser Sieltief	- Mooriemer Siel
- Woltjenloch	- Strohauser Außentief	- Motzener Kanal
- Warflether Arm		

Das Fangverbot gilt in diesen Gewässerabschnitten, soweit sie mit der Weser unmittelbar in Verbindung stehen, sowie auf der angrenzenden Weser und der Schweiburg auf einer Länge von jeweils 200 Metern auf beiden Uferseiten des Auslaufs.

15. Streitigkeiten unter den Fischern werden vom Fischmeister in Bremerhaven entschieden. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zulässig.
16. Für die Güte und den Ertrag der Fischerei sowie für die Beschaffenheit der Gewässer wird fiskalischerseits keine Gewähr geleistet, ebensowenig für Einschränkungen infolge polizeilicher, wasserbaulicher oder militärischer Maßnahmen irgendwelcher Art. Darüber, an wie viele und an welche Personen Fischereikarten zu erteilen sind, hat ausschließlich die Behörde zu befinden.
17. Die Bedingungen sind für das Rechtsverhältnis zwischen dem Fischereiamt und dem Inhaber einer Fischereikarte allein maßgebend. Durch die Zahlung einer Gebühr und Annahme des Erlaubnissscheines erkennt sie der Inhaber als für sich verbindlich an.
18. Der Fischer unterwirft sich für den Fall, daß er den vorstehenden Bedingungen zuwiderhandelt, einer von der Behörde festgesetzten Vertragsstrafe und bei Nichtzahlung dem Verwaltungszwangsverfahren zu ihrer Beitreibung. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen oder in schweren Fällen kann die Behörde den Schein für den Rest des Jahres einziehen und für die Zukunft ganz versagen. Die Entziehung des Scheines erfolgt stets, wenn der Fischer im Laufe des Jahres rechtskräftig verurteilt wird wegen Jagd- oder Fischereivergehen oder Widerstandes gegen einen Fischereibeamten.
19. Die Inhaber der Fischereikarten erklären sich durch das Lösen ihrer Karten damit einverstanden, daß ihre persönlichen Daten in Ausgabelisten erfaßt werden, die der Buchführung und der Kontrolle vor Ort dienen. Gleichzeitig erklären sich Inhaber der Mittleren und Großen Fischereikarten ausdrücklich damit einverstanden, daß ihre persönlichen Daten (ggf. einschließlich Telefonnummer) in Karteien (auch elektronischer Art) aufgenommen werden und daß diese ausschließlich für den Dienstgebrauch im Rahmen der Amtshilfe an betroffene Stellen weitergegeben werden können (z.B. Wasserschutzpolizei, Hafenverwaltung usw.).